

# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 202 -

---

Nr. 28

Dingolfing, 19. November

2014

---

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 17. Juli 2014, Az.: 12-1444.813-104

-----

**Bekanntmachung der Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung des  
Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald  
vom 17. Juli 2014, Az.: 12-1444.813-104**

Der Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald hat in der Verbandsversammlung am 10. Juli 2014 eine Änderung der Anlage zur Verbandssatzung – Entschädigung der Verbandsräte beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 17. Juli 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN  
gez.  
Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung des  
Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald  
vom 10. Juli 2014**

Der Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

**Satzung:**

**§ 1**

Die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 17. Juni 1993, (RABI Nr. 16/1993), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 4. Oktober 2001 und neu bekannt gemacht am 27. Juni 2002 (RABI Nr. 10/2002), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verbandssatzung - Entschädigung der Verbandsräte - erhält folgende Fassung:

1. Die in § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung genannten Verbandsräte erhalten eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 50 Euro / Sitzung.
2. Selbständig Tätige erhalten außerdem eine pauschalierte Verdienstauffällentschädigung in Höhe von 21 Euro / Stunde Sitzungsdauer.
3. Der Verbandsvorsitzende erhält gemäß § 15 der Verbandssatzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 665 Euro.
4. Der stellv. Verbandsvorsitzende erhält gemäß § 15 der Verbandssatzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Deggendorf, 10. Juli 2014  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
BAYERISCHER WALD  
SITZ DEGGENDORF  
gez.  
Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat